



## Kompensationsmöglichkeiten für Studierende mit Kind

Auch die **Krankheit des Kindes** berechtigt bei entsprechendem Nachweis zum **Rücktritt** von der Prüfung, dies ist genau wie eine eigene Krankheit ein nicht von den Studierenden zu vertretender Grund. (Beachte: Da es hierbei nicht um die Feststellung von Prüfungsunfähigkeit geht, ist anders als sonst **kein qualifiziertes Attest** erforderlich).

Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der oder des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. (...)

Ziffer 6.2 (5) ABPO

Während der ersten zwölf Monate nach der Entbindung haben Mütter auf Antrag Anspruch auf **Stillpausen**. Hierfür stehen an der HSRM spezielle Räume zur Verfügung (nähere Informationen finden Sie [hier](#)). Dies ist v.a. im Rahmen des Lehrveranstaltungsbesuchs (insb., soweit Anwesenheitspflichten bestehen) wichtig, kann – je nach Prüfungszeitpunkt und -dauer sowie Lage der Stillzeiten – aber auch während Prüfungen in Betracht kommen.

Soweit es kurzfristig zu **Engpässen bei der Betreuung** des Kindes kommt, muss zunächst nach adäquatem Ersatz gesucht werden. Für kurzzeitigen Betreuungsbedarf gibt es diverse Unterstützungsangebote, die auf den Seiten des [Familienkompasses](#) zusammengestellt sind.

**i** Für die Teilnahme an der Flexiblen Kinderbetreuung ist eine (semesterweise zu aktualisierende) **Registrierung** erforderlich. Diese muss bis zum 20. eines Monats für die Nutzungsmöglichkeit ab dem Folgemonat erfolgt sein. Die Registrierung selbst ist kostenlos. Es empfiehlt sich daher, diese jeweils zu Semesterbeginn vorzunehmen, damit in jedem Fall die Möglichkeit der Nutzung besteht.

Wenn kein Ersatz gefunden werden kann und auch die Inanspruchnahme der flexiblen Kinderbetreuung nicht möglich ist, kann ausnahmsweise bei entsprechendem Nachweis ein **Rücktritt** von der Prüfung in Betracht kommen.

Bei schriftlichen Ausarbeitungen muss im Einzelfall geprüft werden, ob und insbesondere in welchem Umfang die Beeinträchtigung (z.B. Krankheit des Kindes oder unerwarteter Ausfall der Betreuung und fehlender Ersatz, s.o.) zu einer (ggf. auch anteiligen) **Verlängerung der Bearbeitungszeit** führen kann. Die Verlängerung der Bearbeitungsdauer ist situationsangemessen zu bestimmen. Faktoren, die bei der Entscheidung über den Umfang der Verlängerung eine Rolle spielen können, sind insbesondere das Alter des Kindes und der konkrete Betreuungsbedarf.

Darüber hinaus können weitere Maßnahmen ergriffen werden, die Studierenden mit Kindern die Teilnahme am Unterricht und/oder an Prüfungen erleichtern. In Betracht kommen etwa

- Verlängerung (z.B. doppelte Dauer bei halber Wochenstundenzahl) oder Aufteilung eines Praktikums; hierbei ist darauf zu achten, dass die Begleitveranstaltung dadurch nicht mehr als bei dem normalen Absolvieren des Praktikums besucht werden muss;
- Bevorzugte Berücksichtigung bei der Anmeldung zu Wahlpflichtmodulen/-Lehrveranstaltungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Betreuungsmöglichkeiten, damit z.B. die Kita-Öffnungszeiten eingehalten werden können.
- Verschiebung einer Prüfung (oder Lehrveranstaltung) auf einen anderen Termin, insbesondere eine andere Uhrzeit (unter Berücksichtigung der Kita-Öffnungszeiten)

Für alle Kompensationen gilt, dass sie möglichst frühzeitig beim zuständigen Prüfungsausschuss **beantragt** werden müssen, damit dieser den Antrag rechtzeitig prüfen kann. Dabei sollten die vorhandenen Schwierigkeiten sowie die konkret beantragte Kompensation möglichst genau beschrieben und alle erforderlichen Nachweise beigelegt werden. Besondere Formanforderungen bestehen für den Antrag nicht.